



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 FeZG Anwendungsbereich

FeZG - Fernsprechentgeltzuschussgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017



Dieses Gesetz regelt Zuschussleistungen zu den Fernsprechentgelten bestimmter Personen und Institutionen.

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at